

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 25. November 2021 beschlossen, den Bebauungsplan Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ aufzustellen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Odendorf an der Grenze zum Kreis Euskirchen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 18 und 19 in der Flur 14 Gemarkung Odendorf. Die Gebietsgröße beträgt ca. 5,56 Hektar.

Der Geltungsbereich wird nordwestlich durch die Landstraße L 11 begrenzt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Gemeindegrenze und östlich an einen Wirtschaftsweg.

Im beigefügten Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich - schwarz umrandet - dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Größe von ca. 4,73 ha in ‚Flächen für Sport- und Spielanlagen‘ umzuwandeln. So sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, ein neues Sportzentrum zu errichten und so sämtliche Sportangebote, die durch die Flutkatastrophe im Juli 2021 beschädigt wurden und bisher in der Orbachau angesiedelt waren, an einem Standort räumlich zu konzentrieren.

Frühzeitige öffentliche Auslegung

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig mittels einer öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung liegen die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Vorentwurf der Begründung
- Vorentwurf des Umweltberichts mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag

in der Zeit von

Montag, den 20. November 2023 bis einschließlich Dienstag, den 19. Dezember 2023

im Rathaus der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, im Flur des ersten Obergeschosses öffentlich aus. Die Planunterlagen können dort während der Dienststunden des Fachbereiches III/1 -Gemeindeentwicklung-

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr sowie

dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung elektronisch (E-Mail: Felicitas.Gildenhard@swisttal.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, Fachbereich III/1 -Gemeindeentwicklung-, Zimmer Nr. 34 im ersten Obergeschoss) von jedermann abgegeben werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-619 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Die Gemeinde Swisttal nutzt für das Beteiligungsverfahren (Offenlage) die elektronischen Informationstechnologien gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB. Hiermit werden Sie darüber informiert, dass alle Planunterlagen zusätzlich unter der Internetadresse

<https://www.o-sp.de/swisttal/frueh>

sowie auf der Homepage der Gemeinde (<http://www.Swisttal.de>) unter dem Menüpfad:

Bauen, Wohnen, Wirtschaft >> Bauleitplanung >> Bauleitpläne >> Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung >> Bebauungspläne

während der Offenlagefrist zur Ansicht sowie zum Download im PDF-Format zur Verfügung stehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

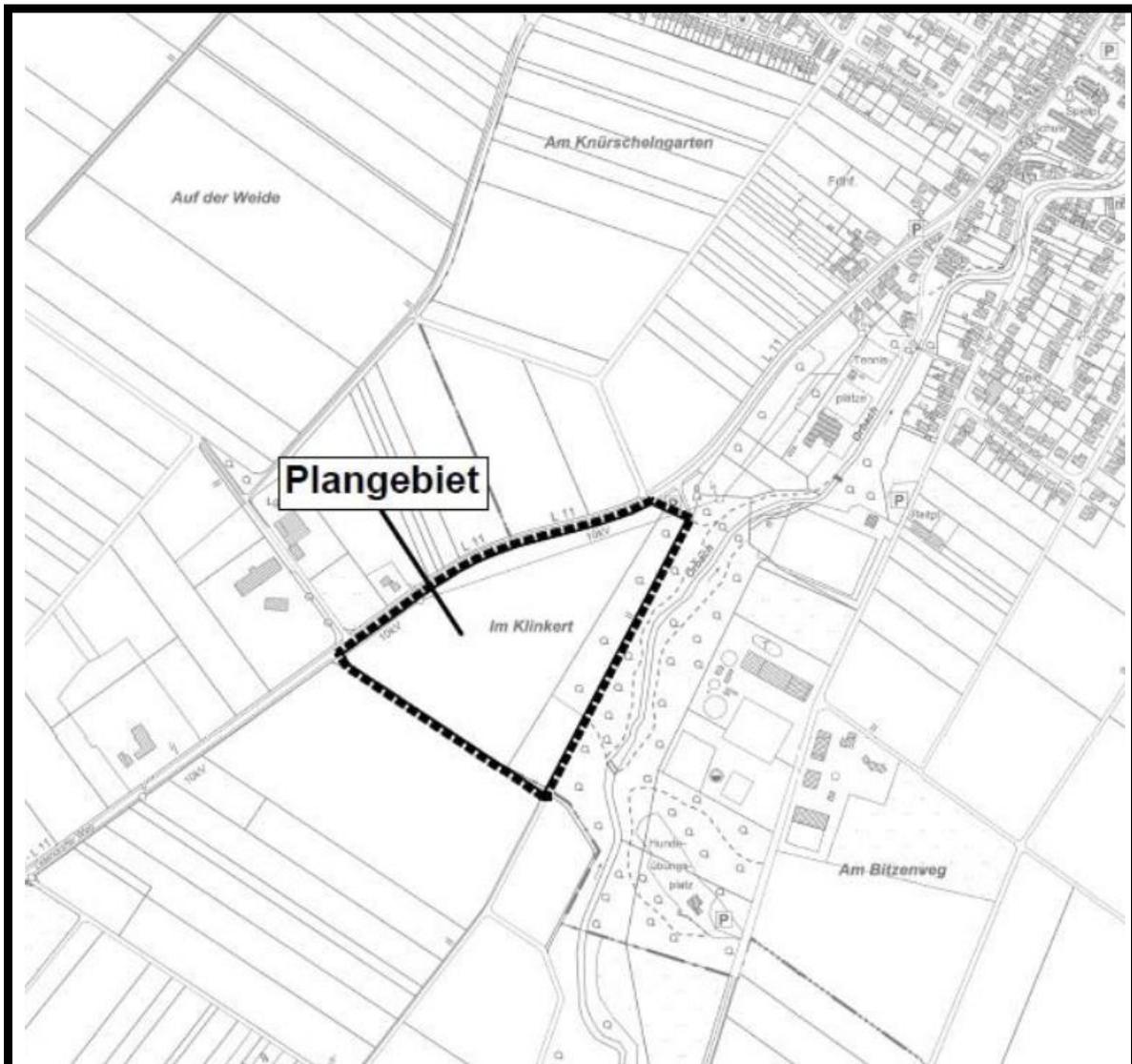
Hinweis zu umweltbezogenen Informationen

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren auf der Grundlage der Fachgutachten fortgeschrieben.

Hinweis gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse <http://www.Swisttal.de> (Menüpfad: *Gemeinde, Rat, Verwaltung >> Bürgerservice >> Amtliche Bekanntmachungen*) abrufbar.



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“

© Land NRW (2023) / Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0);

-unmaßstäblich-

Swisttal-Ludendorf, den 27.10.2023

gez.
(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin